

# RS Vwgh 1991/11/8 91/18/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §82 Abs1;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf den klaren Wortlaut des§ 82 Abs 1 StVO ist das Aufstellen einer Sänfte auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr mit dem Ziel, diese Sänfte "der Öffentlichkeit vorzustellen" als eine bewilligungspflichtige Werbung zu qualifizieren, weil dies wohl in der Absicht erfolgt, auf die Möglichkeit einer (entgeltlichen) Beförderung von Personen mit einer derartigen Sänfte aufmerksam zu machen, also für dieses Transportmittel zu werben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180182.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)